

Satzung

der

Derik-Baegert-Gesellschaft e.V. Hamminkeln-Ringenberg

§ 1

Name und Sitz

- (1) Zu Ehren und Andenken von Derik Baegert (1440 – 1515), eines bedeutenden Repräsentanten spätgotischer Malerei am Niederrhein, dessen Schaffen mit seiner Geburtsstadt Wesel und dem niederrheinisch-niederländischen Raum eng verbunden ist, nennt sich der Kreis der Freunde und Förderer des Atelier-Zentrums Schloß Ringenberg

„Derik-Baegert-Gesellschaft der Freunde und Förderer des Atelier-Zentrums Schloß Ringenberg in Hamminkeln-Ringenberg, eingetragener Verein“.

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamminkeln-Ringenberg. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wesel eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Künste. Die Gesellschaft soll Bindeglied zwischen Künstlern und Öffentlichkeit sein. Außerdem dient sie der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie der Förderung des künstlerischen Nachwuchses.

Diese Aufgaben erfüllt die Gesellschaft insbesondere dadurch, dass sie

- a) Künstlern Gelegenheit gibt, ihre Werke in den Räumen des Atelier-Zentrums Schloß Ringenberg auszustellen.
- b) Begegnungen von deutschen und ausländischen Künstlern, insbesondere aus dem niederrheinischen und niederländischen Raum, ermöglicht oder eine begrenzte Zahl deutsch-niederländische Künstler im Atelier-Zentrum arbeiten lässt, mit der Möglichkeit, ihre Werke vorzustellen.
- c) Vorträge, Diskussionen und Studienfahrten durchführt.

Zur Durchführung dieser Aufgaben trägt die Gesellschaft Sorge für eine angemessene Ausgestaltung der Atelier- und Ausstellungsräume.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Derik-Baegert-Gesellschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Derik-Baegert-Gesellschaft e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder haben den Vereinszweck zu fördern, insbesondere den Beitrag gem. den Festsetzungen der Mitgliederversammlung zu zahlen.

§ 5

Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich im Kunstleben oder um das Atelier-Zentrum Schloß Ringenberg besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand mitzuteilen. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt oder wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresbeitrag in Verzug ist und unter Hinweis auf diese Bestimmung unter Fristsetzung von 2 Wochen vergeblich gemahnt wurde. Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7

Organe des Vereins, Kuratorium und künstl. Beirat

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Der Vorsitzende des Kuratoriums kann an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (3) Zur künstlerischen Beratung bildet der Verein einen künstlerischen Beirat.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vereins alljährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal, einzuberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die jeweils letzte bekanntgegebene Anschrift des Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ab der Aufgabe der Einladung zur Post.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unverzüglich einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder dies von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen und der Tagesordnungspunkte verlangt wird.
- (4) Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung bei Ausübung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Nicht stimmberechtigt ist, wer mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit, die Auflösung des Vereins der 3/4 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für die Frage der Vereinsauflösung beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist zu einer neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere über
 - a) die Satzung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, die auf 2 Jahre gewählt werden, des Kuratoriums und des künstl. Beirates
 - d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit
 - g) die Auflösung des Vereins.

- (2) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse führt der Schriftführer Protokoll, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem von der Stadt Hamminkeln zu entsendenden Schriftführer sowie 4 weiteren Beisitzern.

Dem Kreis Wesel und der Stadt Hamminkeln wird das Recht eingeräumt, je drei weitere Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht zu entsenden.

- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (3) Dem Vorstand obliegt die allgemeine Vereinsverwaltung, die Verwaltung des Vereinsvermögens (Mitgliederbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Spenden) und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter sich.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende und der 1. und 2. stellv. Vorsitzende. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Bei Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von über 5.000,-- DM und vor Gericht wird der Verein von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 11

Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus wenigstens 5 Personen. Den Vorsitz hat der jeweilige Landrat des Kreises Wesel.

§ 12

Künstlerischer Beirat

Der von der Mitgliederversammlung zu berufende künstlerische Beirat setzt sich aus mindestens 3 sachkundigen Persönlichkeiten zusammen. Er hat die Organe der Gesellschaft entsprechend seiner Aufgabenstellung zu beraten.

§ 13

Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Kassen- und Rechnungsführung obliegt den beiden Kassenprüfern. Der Vorstand kann die Prüfung mit Zustimmung der Kassenprüfer ganz oder teilweise Dritten, namentlich bei der Verwendung von Landeszuschüssen dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises Wesel antragen. Die Kassenprüfer legen den Prüfbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor.

§ 14

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen je zur Hälfte an die Stadt Hamminkeln und an den Kreis Wesel oder dem Rechtsnachfolger, die es ihrerseits für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben.